

Sitzung vom 15. März 2019

Entscheid

Kostenverfügung:	öffentlicher Personenverkehr; Kostenverteiler für Gemeindebeiträge und Höhe der Gemeindebeiträge für das Jahr 2018
Instruktion:	Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern (VVL)

Sachverhalt und Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 In den §§ 23 ff. des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (öVG) ist die Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs geregelt. Danach tragen der Kanton und die Gemeinden nach Abzug allfälliger Programmbeiträge des Bundes nach § 26 Abs. 1 öVG und Beiträgen Dritter je die Hälfte

- der vom Bund für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verfügbaren Beiträge,
- der Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 öVG mit Ausnahme der Darlehen und der Finanzierungsvorleistungen,
- der verbleibenden ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19 öVG), der Beiträge an Tarifverbände (§ 20 öVG) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21 öVG) sowie
- der Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern.

Ihren Anteil an den Kosten der vom Kanton beschlossenen Infrastrukturmassnahmen leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages, den der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen, im öV-Bericht ausgewiesenen Mittelbedarf festlegt (§ 23 Abs. 2 öVG).

1.2 Gemäss § 4 Abs. 20 des Reglements für den Verkehrsverbund Luzern legt der Verbundrat den jährlichen Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, die Höhe dieser Beiträge sowie den jährlichen Investitionskostenbeitrag der Gemeinden fest.

1.3 Der den Gemeinden zugeordnete Kostenanteil wird nach ihrem Verkehrsinteresse auf die Gemeinden aufgeteilt (§ 27 Abs. 1 öVG). Das Verkehrsinteresse bestimmt sich je zur Hälfte nach den gewichteten Haltestellenabfahrten des öffentlichen Personenverkehrs auf dem Gemeindegebiet und der Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 27 Abs. 2 öVG). Die Gewichtung der Haltestellenabfahrten wird aus einem Verkehrsmittel- und einem Siedlungsgewicht errechnet (§ 17 Abs. 1 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr [öVV]). Für die Berechnung der Grenzhaltstellen und des Siedlungsgewichts wurden die Einwohnerzahl Oktober 2018 und die Arbeitsplatzzahlen von 2015 (STATENT) berücksichtigt. Für die Berechnung der Haltestellenabfahrten wurden die veröffentlichten Angebote im Fahrplanjahr 2018 gezählt, für die Wohnbevölkerung wurden die Angaben von LUSTAT im Jahr 2017 herangezogen.

2. Kostenberechnung

2.1 Die für die Kostenberechnung massgebenden einzelnen Kostenpositionen für das Jahr 2018 präsentieren sich wie folgt (Erläuterungen dazu siehe Ziffern 2.2 und 2.3 nachfolgend):

	Budget 2019 CHF	öV-Beitrag 2019 CHF
Aufwand Verkehrsverbund (VVL)	79.59 Mio.	79.59 Mio.
öV-Investitionskostenbeiträge (vif IR)	12.80 Mio.	12.80 Mio.
Beitrag an den BIF, laufende Ausgaben (vif ER)	21.92 Mio.	21.92 Mio.
Total Beiträge an den öV	114.31 Mio.	114.31 Mio.
Anteil Gemeinde 2018 (50%)	57.15 Mio.	57.15 Mio.
./.. Vorauszahlung*	-2.58 Mio.	-3.55 Mio.
Behindertenfahrdienst (Behi)	0.43 Mio.	0.40 Mio.
Total Anteil Gemeinde	55.00 Mio.	54.00 Mio.

* Die Gemeinden haben in den Jahren 2010-2018 12.55 Millionen mehr an Investitionsbeiträgen bezahlt als der Kanton ausgegeben hat.

2.2 Der Kostenanteil der Gemeinden für 2019 für den Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, die weiteren Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und der Aufwand des Verkehrsverbundes Luzern belaufen sich auf insgesamt 39.79 Millionen Franken (50% von 79.59 Millionen Franken). Der Beitrag der Gemeinden an den Behindertenfahrdienst beträgt 0.40 Millionen Franken; er wurde aufgrund des Jahresabschlusses 2018 gegenüber Budget und Entwurf gekürzt.

2.3 Daneben leisten die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 2 öVG einen Investitionskostenbeitrag. Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019-2022 werden 2019 für öV-Investitionen 12.80 Millionen Franken eingestellt. In den Jahren 2010-2018 wurden den Gemeinden jeweils höhere Investitionsbeiträge in Rechnung gestellt als effektiv ausgegeben worden sind. Die Differenz wurde zurückgestellt und in der Bilanz ausgewiesen; per 31. Dezember 2018 resultierte ein Saldo von 12.55 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden (Vorjahr 9.09 Millionen Franken). Aufgrund des starken Anstiegs des Fondskontos wurde entschieden die Zahlungen der Gemeinden für das Jahr 2019 auf 54.00 Millionen Franken zu beschränken. Der Anteil Vorauszahlung soll entsprechend auf von -2.58 auf -3.55 Millionen Franken angepasst werden. Es bleibt weiterhin das Ziel den Saldo in den nächsten vier Jahren abzubauen. Dabei kommt es regelmässig vor, dass die effektiv verwendeten Mittel für öV-Investitionen vom budgetierten Beitrag abweichen.

Der von den Gemeinden zu leistende Investitionskostenbeitrag ist aufgrund des absehbaren durchschnittlichen Mittelbedarfs der nächsten drei Jahre und nach Abzug bereits erfolgter Vorauszahlungen der Gemeinden auf 2.85 Millionen Franken festzulegen (50% von 12.80 Millionen Franken, abzüglich der Vorauszahlung von 3.55 Millionen Franken).

2.4 Der Kantonsbeitrag an den BIF beträgt für das Jahr 2019 gemäss Verfügung des Bundes 21.92 Millionen Franken, wovon die Gemeinden gemäss § 23 Abs. 1 lit. a öVG 50% übernehmen.

3. Anhörung

3.1 Zu dem nach diesen Vorgaben erarbeiteten Entwurf eines Kostenverteilers für die Gemeindebeiträge 2019 führte die instruierende Stelle bei den Gemeinden ein Anhörungsverfahren durch (vgl. dazu § 28 öVG). Es sind die nachstehenden Rückmeldungen eingetroffen.

3.2 Per E-Mail erkundigte sich am 26.11.18 die Gemeinde Meggen über die genauen Hintergründe zur Differenz zwischen Budget und Entwurf öV-Beitrag 2019, diese belief sich auf +0.5% bzw. auf rund 5'500 Franken. Die Abweichung wurde im Schreiben an die Gemeinde bereits mit der Bevölkerungsentwicklung 2017 begründet.

Überprüfung Gemeindebeitrag Meggen:

Die nähere Überprüfung des öV-Beitrages der Gemeinde Meggen bestätigte diese erste Einschätzung: Hinsichtlich gewichteter Haltestellenabfahrten blieben die Werte gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert, die Veränderung lag dabei gar leicht unter dem kantonalen Mittel (Kanton +0.06% , Meggen +0.05%). In Bezug auf die Einwohnerdaten gab es dagegen ein überproportionales Wachstum, zwischen 2016 und 2017 stieg die Bevölkerungszahl um +1.9% an (Kanton +0.8%). Dadurch erhöhte sich der Gemeindeschlüssel Meggens von 2.0% auf 2.1%. Die Ausführungen klärten die Rückfrage der Gemeinde zufriedenstellend.

3.3 Aufgrund einer Auffälligkeit bei den Haltestellenabfahrten erkundigte sich die Gemeinde Grosswangen am 28.11.18 telefonisch beim VVL: Der Bus der Linie 61 verzeichnet an der Haltestelle Stutz 82 Haltestellenabfahrten, während es bei allen übrigen Haltestellen nur 72 Abfahrten sind. Die Haltestellen befinden sich in direkter Abfolge. An Wochenenden gibt es keine Auffälligkeiten, es sind überall gleichviele Abfahrten.

Überprüfung Gemeindebeitrag Grosswangen:

Die Ursache für die Differenz bei der Haltestelle Stutz war ein Fehler in den Angebotsdaten. Dabei wurden bei einem Kurs (101) versehentlich 11 Abfahrten statt wie bei der kursscharfen Darstellung üblich 1 oder 0 Abfahrten eingetragen. Der Fehler wurde in den Angebotsdaten 2019 umgehend korrigiert. Eine Untersuchung der übrigen Angebotsdaten ergab, dass es der einzige Fehler dieser Art war.

4. Gemeindebeiträge

4.1 Im Einzelnen ergibt sich folgender Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge:

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil %	öV Beitrag
Adligenswil	5'343	394'540	1.251%	675'668
Aesch	1'205	29'985	0.193%	104'416
Alberswil	655	61'384	0.173%	93'414
Altbüron	1'025	45'707	0.195%	105'243
Altishofen	1'572	63'688	0.289%	156'194
Altwis	438	11'275	0.071%	38'259
Ballwil	2'786	96'335	0.488%	263'372
Beromünster	6'478	365'184	1.347%	727'186
Buchrain	6'116	342'906	1.269%	685'029
Büron	2'444	93'101	0.441%	238'027

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil %	öV Beitrag
Buttisholz	3'287	161'555	0.648%	349'677
Dagmersellen	5'369	138'343	0.869%	469'090
Dierikon	1'503	107'777	0.347%	187'459
Dopple- schwand	786	28'180	0.139%	75'118
Ebersecken	386	0	0.047%	25'638
Ebikon	13'531	1'755'493	4.308%	2'326'061
Egolzwil	1'483	38'902	0.241%	130'130
Eich	1'632	84'428	0.328%	177'043
Emmen	30'682	3'297'925	8.739%	4'719'327
Entlebuch	3'315	130'535	0.604%	326'315
Ermensee	984	83'768	0.247%	133'466
Eschenbach	3'589	123'024	0.627%	338'407
Escholzmatt- Marbach	4'358	265'093	0.935%	504'996
Ettiswil	2'691	135'931	0.536%	289'257
Fischbach	706	34'231	0.138%	74'724
Flühli	1'956	143'848	0.457%	246'875
Gettnau	1'151	55'740	0.225%	121'769
Geuensee	2'911	115'341	0.532%	287'128
Gisikon	1'331	57'296	0.250%	134'990
Greppen	1'075	26'682	0.172%	93'095
Grossdietwil	863	32'301	0.155%	83'583
Grosswangen	3'273	114'797	0.575%	310'729
Hasle	1'752	77'451	0.332%	179'340
Hergiswil b.W	1'908	63'968	0.331%	178'739
Hildisrieden	2'275	70'725	0.386%	208'609
Hitzkirch	5'201	380'243	1.212%	654'612
Hochdorf	9'832	418'795	1.840%	993'547
Hohenrain	2'474	107'157	0.466%	251'448
Honau	391	14'245	0.070%	37'552
Horw	13'915	1'444'759	3.887%	2'098'918
Inwil	2'557	73'408	0.425%	229'521
Knutwil	2'182	111'067	0.436%	235'233
Kriens	26'997	2'227'289	6.674%	3'604'071
Luthern	1'295	17'120	0.185%	99'933
Luzern	81'401	12'016'525	28.105%	15'176'886
Malters	7'231	143'260	1.105%	596'761
Mauensee	1'488	76'388	0.298%	160'941
Meggen	7'138	751'034	2.009%	1'084'746
Meierskappel	1'369	60'960	0.260%	140'493
Menznau	2'902	95'053	0.500%	270'035
Nebikon	2'645	102'667	0.480%	259'155
Neuenkirch	7'104	490'670	1.613%	870'794

Gemeinde	Wohnbevölkerung	gew. Abfahrten	Gemeindeanteil %	öV Beitrag
Nottwil	3'848	221'721	0.807%	435'857
Oberkirch	4'679	274'661	0.989%	534'096
Pfaffnau	2'668	108'168	0.491%	265'156
Rain	2'770	99'247	0.490%	264'677
Reiden	7'038	274'737	1.279%	690'842
Rickenbach	3'254	37'376	0.457%	246'519
Roggliwil	688	37'106	0.140%	75'866
Römerswil	1'769	103'196	0.373%	201'402
Romoos	670	12'348	0.101%	54'541
Root	4'995	445'575	1.285%	694'049
Rothenburg	7'571	757'001	2.071%	1'118'357
Ruswil	6'856	385'034	1.423%	768'432
Schenkon	2'862	248'487	0.726%	392'130
Schlierbach	878	21'437	0.140%	75'746
Schongau	1'044	32'501	0.177%	95'768
Schötz	4'396	81'989	0.664%	358'644
Schüpfheim	4'181	138'526	0.723%	390'332
Schwarzenberg	1'690	73'615	0.319%	172'103
Sempach	4'128	219'749	0.839%	452'851
Sursee	9'900	685'617	2.250%	1'215'008
Triengen	4'652	129'297	0.767%	414'112
Udligenswil	2'279	196'657	0.576%	311'266
Ufhusen	903	4'931	0.118%	63'986
Vitznau	1'381	143'704	0.386%	208'567
Wauwil	2'177	61'321	0.360%	194'454
Weggis	4'404	232'395	0.892%	481'465
Werthenstein	2'115	92'824	0.400%	215'950
Wikon	1'525	80'098	0.308%	166'415
Willisau	7'825	404'957	1.572%	848'992
Wolhusen	4'375	294'688	0.982%	530'188
Zell	2'004	130'496	0.443%	239'207
Gesamttotal	406'506	33'207'538	100.000%	53'999'997

4.2 Zwischen den Fahrplanjahren 2018 und 2019 gibt es diverse Angebotsanpassungen, die Einfluss auf den Kostenverteiler 2019 haben. Alle Angebotsanpassungen für das Fahrplanjahr 2019 werden auf <http://www.vvl.ch/planung/fahrplanwechsel/> aufgeführt.

Abweichungen gibt es auch, wenn in einer Gemeinde die Wohnbevölkerung zwischen 2016 und 2017 überdurchschnittlich (Durchschnitt Kanton +0.8%) zu- oder abgenommen hat. Grössere Abweichungen zwischen öV-Beitrag und Budget von über +0.5% bzw. unter -0.5% wurden begründet (vgl. Beilagen 1b zum Brief Entwurf Kostenverteiler 2019 an die Gemeinden vom 16. November 2018).

4.3 Gemeinden finanzieren bei gewissen Linien bei besonderem Interesse unmittelbar einzelne Kurse. Diese werden für den Kostenverteiler selbstverständlich nicht berücksichtigt, damit die Gemeinden diese Kurse nicht doppelt bezahlen.

5. Rechnungsstellung

Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten für Massnahmen zu Gunsten des öffentlichen Personenverkehrs jeweils spätestens bis Ende des Fahrplanjahres zu bezahlen (§ 29 Abs. 1 öVG). Der Termin für die Rechnungsstellung des öV-Beitrags 2019 ist auf anfangs September 2019 festgelegt.

Rechtsspruch

1. Die Gemeinden haben ihre Beiträge an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs für das Jahr 2019 nach dem in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Kostenverteiler (Spalte Gemeindeanteil in %) zu erbringen.
2. Die Gemeinden haben für das Jahr 2019 einen öV-Investitionskostenbeitrag (abzüglich Vorauszahlung) von insgesamt 2.85 Millionen Franken zu leisten.
3. Die Gemeinden haben für das Jahr 2019 an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs die in der Tabelle unter Gemeindebeiträge in Ziffer 4.1 festgelegten Gemeindebeiträge (Spalte Gesamttotal) zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann, soweit damit der Kostenverteiler für die Gemeindebeiträge, der Investitionskostenbeitrag der Gemeinden und die Höhe der Gemeindebeiträge festgelegt werden, innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.

Thomas Buchmann
Präsident Verbundrat

Matthias Senn
Vizepräsident Verbundrat

Zustellung an:

- Gemeinden des Kantons Luzern (R)
- Verband der Luzerner Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Finanzaufsicht Gemeinden
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Sekretärin Verbundrat
- Geschäftsleitung Verkehrsverbund Luzern

Versand: 27. März 2019